

**Erlass des Bürgermeisters zur Verkehrsregelung in der Gemeinde Bütgenbach  
im Rahmen des Loses 2 des zweiten Teils der Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2020,  
An der Lei, Mühlenstraße, Alter Monschauer Weg und Zum Büchelberg**

**Der Bürgermeister,**

In Anbetracht dessen, dass das Unternehmen B. Maraite AG im Rahmen des Loses 2 des zweiten Teils der Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2020 Arbeiten am Weg "An der Lei" vom Haus Nr. 17 bis zur Krombachstraße, an den Sackgassen zu den Häusern Nr. 17 und Nr. 27 der Mühlenstraße, am "Alten Monschauer Weg" vom Haus Nr. 7 bis zum Weg "Desherenborn" und am Weg "Zum Büchelberg" ausführen muss und es daher notwendig ist, verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

In Anbetracht meines Erlasses vom 18. August 2022 zur Verkehrsregelung in der Gemeinde Bütgenbach im Rahmen des Loses 2 des zweiten Teils der Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2020, An der Lei, Mühlenstraße und Alter Monschauer Weg;

In Anbetracht meines Erlasses vom 8. September 2022 zur Verkehrsregelung in der Gemeinde Bütgenbach im Rahmen des Loses 2 des zweiten Teils der Straßenunterhaltsarbeiten des Jahres 2020, An der Lei, Mühlenstraße, Alter Monschauer Weg und Zum Büchelberg;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. Dezember 2020 über die Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf öffentlicher Straße;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Auf Grund der Artikel 133, Absatz 2 und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

**erlässt:**

Artikel 1: § 1 - Ab dem 14. September 2022 und bis zum Ende der Straßenunterhaltsarbeiten durch das Unternehmen B. Maraite AG, spätestens am 23. September 2022, wird für

- den Weg "An der Lei" vom Haus Nr. 17 bis zur Krombachstraße,
- die Sackgassen zu den Häusern Nr. 17 und Nr. 27 der Mühlenstraße,
- den "Alten Monschauer Weg" vom Haus Nr. 7 bis zum Weg "Desherenborn"
- und den Weg "Zum Büchelberg"

im direkten Baustellenbereich während dem Auftragen der Teerungen und den entsprechenden Ruhephasen die Durchfahrt in den betroffenen Abschnitten gänzlich verboten.

§ 2 - Ab dem 14. September 2022 und so lange notwendig gilt für die in § 1 erwähnten Abschnitte im direkten Baustellenbereich eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h.

Artikel 2: Die Umleitungen für die in Artikel 1 beschriebenen Sperrungen erfolgen in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach.

Artikel 3: Der Auftragnehmer, das Unternehmen Maraite AG, hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung dieser Baustellen zu sorgen. Die Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der jeweiligen Baustelle wieder entfernt werden.

Artikel 4: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 5: § 1 Der Auftragnehmer, das Unternehmen Maraite AG, hat die von den Arbeiten betroffenen Anlieger rechtzeitig über die Verkehrsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen. Mindestens einen Tag vor einem gänzlichen Durchfahrtsverbot hat der Auftragnehmer die betroffenen Anlieger über den genauen Zeitraum dieses Durchfahrtsverbots in Kenntnis zu setzen.

§ 2 Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

§ 3 Abschrift gegenwärtigen Erlasses wird an den Auftragnehmer, die Dienststelle der Polizei Bütgenbach, die Hilfeleistungszone 6, das Rote Kreuz Bütgenbach-Büllingen und die Notaufnahme der Klinik St. Vith gerichtet.

Artikel 6: Vorliegender Erlass tritt am 14. September 2022 in Kraft.

Erlassen am 13. September 2022,

der Bürgermeister,

Daniel Franzen

